

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Wasserbehörde gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Hölscher Wasserbau GmbH beabsichtigt im Auftrag des Bauherren, der Ahlbeck Promenade Entwicklung GmbH & Co. KG, im Rahmen des Bauvorhabens „Errichtung eines Suitenhotels mit Gemeinschaftsfunktionen“ in 17419 Seebad Heringsdorf OT Ahlbeck, Rathenaustraße 3, eine bauzeitliche Absenkung der Grundwasseroberfläche zur Trockenlegung der Baugrube durchzuführen.

Das Absenken von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf.

Die Landrätin, als zuständige Behörde, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Punkt 13.3 der Anlage 1 UVP durchgeföhrt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geföhrt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald wird als untere Wasserbehörde über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Greifswald, 08.03.2018



Dr. B. Syrbe
Landrätin

UVP: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist